OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-840312/37/JS**

Datum: **Linz, 10. Oktober 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Steinschnack über den Antrag der A__, vertreten durch B__, vom 5.6.2025 auf Nichtigerklärung der Ausschreibung der Auftraggeberin Land Oberösterreich, vertreten durch C__, betreffend das Vorhaben „Lieferung von Auftausalz für den Winterdienst für Landesstraßen B und L im Bundesland Oberösterreich – Straßenbezirk West, GZ: BauNE-2022-160275/41" nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung durch mündliche Verkündung am 4.9.2025

zu Recht e r k a n n t :

I. Dem Antrag wird gemäß § 7 Oö. Vergaberechtsschutzgesetz 2006 stattgegeben und die Ausschreibung der Auftraggeberin betreffend das Vorhaben „Lieferung von Auftausalz für den Winterdienst für Landesstraßen B und L im Bundesland Oberösterreich – Straßenbezirk West, GZ: BauNE-2022-160275/41" für nichtig erklärt.

II. Die Auftraggeberin wird verpflichtet, der Antragstellerin die entrichteten Pauschalgebühren in Höhe von 3.000 Euro binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Das Land Oberösterreich führte im hg. Entscheidungszeitpunkt als Auftraggeberin fünf (gleichlautende) offene Verfahren im Oberschwellenbereich zur Vergabe von Aufträgen über die „Lieferung von Auftausalz für den Winterdienst für Landesstraßen B und L im Bundesland Oberösterreich" nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetz 2018 (BvergG 2018) durch. Gegenstand dieses Nachprüfungsverfahrens war die Vergabe des Lieferauftrags für den Straßenbezirk West.

1.2. Eine Einschränkung des Leistungsgegenstandes auf eine bestimmte Salzart, beispielsweise Siedesalz oder Steinsalz, wurde in der Ausschreibung der Auftraggeberin, die dem Vergabeverfahren zugrunde lag, nicht vorgenommen. Die Beschaffung von Salz zur Erzeugung von Sole war dabei ebenso nicht Auftragsgegenstand.

1.3. Nach der Leistungsbeschreibung der Ausschreibung der Auftraggeberin (Angebot, Punkt D) musste das zu beschaffende Auftausalz unter Geltung der Vorgaben der RSV 12.04.16 (und der mit ihr verbundenen Normwerke) folgende Mindesterfordernisse erfüllen:

- *Eine schnelle Tauwirkung, eine lange Liegedauer, Wirksamkeit bei tiefen Temperaturen bzw. leichte Löslichkeit muss gewährleistet sein.*
- *Aufgrund der langen Liegedauer muss das Salz so trocken wie möglich angeliefert werden. Der Feuchtegehalt darf daher max. 0,6 % betragen.*
- *Es gelten die Qualitätskriterien für trockenes Salz der Kornklasse EF (extrafeines Salz) oder der Kornklasse F (feines Salz). Die Kornklasse M (mittelgrobes Salz und die Kornklasse C (grobes Salz) sind nicht zulässig.*
- *Beim Über- bzw. Unterschreiten der geforderten Qualitätskriterien gem. EN 16811-1 liegt ein grober Mangel vor.*
- *Dem Angebot ist ein Sicherheitsdatenblatt und eine Produktbeschreibung gem. EN 16811-1, welche nicht älter als 12 Monate sein darf, beizulegen.*
- *Es gilt die RVS 12.04.16 (Streumittel).*
- *Antibackmittel sind lt. RVS 12.04.16, Anhang 2 anzugeben.*
- *pH-Wert ist lt. RVS 12.04.16, Anhang 2 anzugeben.*
- *Schwermetalle, Kohlenwasserstoffe usw. sind lt. RVS 12.04.16, Anhang 2 anzugeben.*
- *Schüttdichte (lose) ist lt. RVS 12.04.16, Anhang 2 anzugeben*

Mindestanforderungen:

1. anhaftende Feuchte	*max. 0,6 %*
2. NaCl-Gehalt:	*mind. 97,5 %*
3. Sulfatanteil (SO_4-Gehalt)	*max. 1 %*
4. Wasserunlösliche Stoffe	*max. 2,5 %*

5. Siebanalyse: *Kornklasse EF (extrafeines Salz) gem. EN16811-1 oder Kornklasse F (feines Salz) gem. EN16811-1*

6. Antibackmittel (Ferrocyanid): *mind. 3 mg/kg, max. 125 mg/kg (als Fe6-Anion angegeben). Es ist Natrium-, Kalium- oder Kalziumferrocyanid zu verwenden.*

7. pH-Wert von 10%iger Lösung: *zwischen 5 und 10*

8. Gehalt an wasserlöslichen Schwermetallen ermittelt in einer 10 M-%igen Lösung bei pH 4:

Schwermetall	**Grenzwert**
Aluminium (Al)	≤ 50 mg/kg
Arsen (As)	≤ 2,5 mg/kg
Cadmium (Cd)	≤ 2 mg/kg
Kobalt (Co)	≤ 2 mg/kg
Chrom, gesamt (Cr)	≤ 5 mg/kg
Kupfer (Cu)	≤ 5 mg/kg
Quecksilber (Hg)	≤ 0,5 mg/kg
Nickel (Ni)	≤ 5 mg/kg
Blei (Pb)	≤ 5 mg/kg
Zink (Zn)	≤ 20 mg/kg
Kohlenwasserstoffe	≤100 mg/kg

1.4. Nach den Zuschlagkriterien der Ausschreibung der Auftraggeberin (Angebot, Punkt A 25.) sollte der Zuschlag dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot erteilt werden. Die Bewertung erfolgte (nach Berichtigung) unter Zugrundelegung nachstehender Gewichtung und Berechnung:

„[...]

	Gewichtungs-prozentpunkte	
Angebotspreis	78%	100 %
Feuchtigkeitsgehalt	4%	
Gehalt an NaCl	4%	
Sulfatgehalt	4%	
Kornverteilung	6%	
Wasserunlösliche Stoffe	4%	

1. Angebotspreis (max. 78 Prozentpunkte)
Das Angebot mit dem niedrigsten Bewertungspreis erhält 78 Prozentpunkte, die Prozentpunkte für die übrigen Angebote errechnen sich nach der Formel: (niedrigster Angebotspreis)/(zu bewertender Angebotspreis) x 78.

2. Feuchtigkeitsgehalt (max. 4 Prozentpunkte)
Von 0% bis 0,1%: 4 Punkte
Über 0,1% bis 0,4%: 4 – [(Feuchtigkeitsgehalt in % – 0,1) * 4/0,3] Punkte
Von 0,4 % bis 0,6 %: 0 Punkte
Feuchtigkeitsgehalt über 0,6 %: Ausscheidungsgrund

3. Gehalt an NaCl (max. 4 Prozentpunkte)
4 – [(100 - Gehalt an NaCl in %) * 4/2,5] Punkte
Gehalt an NaCl unter 97,5 %: Ausscheidungsgrund

4. Sulfatgehalt (max. 4 Prozentpunkte)
Von 0 bis 0,05 %: 4 Punkte
Über 0,05 bis 0,7 %: 4 – [(Sulfatgehalt % – 0,05) * 4/0,65] Punkte
Von 0,7 % bis 1 %: 0 Punkte
Sulfatgehalt über 1 %: Ausscheidungsgrund

5. Kornverteilung (max. 6 Prozentpunkte)
a) Feinanteil (=Durchgang 0,125 mm; max. 3 Prozentpunkte)
Von 0% bis 5 %: (5 – Feinanteil in %) * 3/5 Punkte
Feinanteil über 5 % Ausscheidungsgrund
b) Grobkornanteil (=100 – Durchgang 3,15 mm; max. 3 Prozentpunkte
von 0% bis 10 %: (10 – Grobkornanteil in %) * 3/10 Punkte
Grobkornanteil über 10 % Ausscheidungsgrund
~~Grobkornanteil (= 100 % - Durchgang 2 mm; max. 3 Prozentpunkte)~~
~~Von 0% bis 5 %: (5 – Grobkornanteil in %) * 3/5 Punkte~~
~~Grobkornanteil über 5 % Ausscheidungsgrund~~

6. Wasserunlösliche Stoffe (max. 4 Prozentpunkte)
Von 0% bis 2,5%: $(2,5 – \text{wasserunlösliche. Stoffe in M-\% TS})^2 * 4/2,5^2$ Punkte
Wasserunlösliche Stoffe über 2,5 %: Ausscheidungsgrund

Das beste Angebot ist jenes, welches nach der vorstehenden Rechenregel die höchste Punkteanzahl in der Summe gemäß den Punkten 1., 2., 3., 4., 5. und 6. erreicht.

[...]"

1.5. Mit dem verfahrensgegenständlichen Nachprüfungsantrag vom 5.6.2025 beantragte die Antragstellerin u. a. die Nichtigerklärung der gesamten Ausschreibung sowie den Ersatz der für den Nachprüfungsantrag entrichteten Gebühren durch die Auftraggeberin. Sie begründete ihren Nachprüfungsantrag (zusammengefasst auf das Entscheidungswesentliche) damit, dass sie Steinsalz als Auftaustreumittel produziere. Die Zuschlagskriterien der bekämpften Ausschreibung seien diskriminierend, wettbewerbsbeschränkend, unsachlich und nicht zuletzt auch unökologisch: Die ÖNORM EN 16811-1 lege für Auftaustreusalz Mindest- bzw. Höchstwerte fest; das bedeute, dass Salz, das diese Werte einhält, als Auftaustreumittel im Winterdienst geeignet ist. Die Bewertung und Gewichtung der Übererfüllung der Mindest- bzw. Höchstwerte der ÖNORM EN 16811-1 durch die Zuschlagskriterien sei unsachlich, da eine Übererfüllung in Bezug auf den

Auftragsgegenstand Auftausalz keine relevanten technischen oder wirtschaftlichen Vorteile bringe. Die Zuschlagskriterien seien auf das Auftaustreumittel Siedesalz einer Mitbewerberin zugeschnitten. Die Antragstellerin müsste bei rechtskonformer Durchführung des Vergabeverfahren den Zuschlag für das von ihr angebotene Auftausalz erhalten. Sie erziele naturgemäß einen erheblichen Teil ihres Umsatzes mit öffentlichen Aufträgen und es drohe ihr durch die rechtswidrige Vorgehensweise der Auftraggeberin der Verlust eines wichtigen Referenzprojekts sowie ein Schaden in Höhe des entgangenen Gewinns. Sie erachte sich u. a. in ihrem Recht auf Teilnahme an einem vergaberechts- und unionsrechtskonformen Vergabeverfahren und auf eine rechtskonforme Ausgestaltung der Ausschreibung verletzt.

1.6. Die Auftraggeberin hielt dem Vorbringen der Antragstellerin (zusammengefasst auf das Entscheidungswesentliche) entgegen, dass sie bei der gegengständlichen Ausschreibung die Qualitätsunterschiede und die damit verbundenen Kosten und Auswirkungen aller Gewinnungsarten und Produktionsstätten von Salz zu berücksichtigen habe. Mit den technischen Zuschlagskriterien in der angefochtenen Ausschreibung werde anhand sachlicher und nicht diskriminierender Kriterien sichergestellt, dass qualtitativ höherwertiges (die Qualitätsgrenzen der ÖNORM EN 16811-1 bzw. der RVS 12.04.16 überschreitendes) Salz besser bewertet werde als Salz mit schlechterer Qualität. Dies gänzlich unabhängig davon, um welche Salzart es sich handle. Tatsache sei, dass eine schlechtere Qualtität zusätzliche Kosten für die Auftraggeberin zur Folge habe, etwa durch Verschlammung der Soleanlagen, nachhaltige Schädigung der Gewässerschutzanlagen, deutlich weniger Einlagerungsmöglichkeit, Notwendigkeit der Neukalibrierung der Streugeräte, höhere Staubentwicklung, Verlangsamung des Tauvorganges, vermehrte Verklumpungen und Schädigung von Betonbauwerken. Es sei nicht im Sinne der Auftraggeberin, eine bestimmte Salzart oder einen bestimmten Hersteller zu bevorzugen, sondern das technisch und wirtschaftlich günstigste Produkt unter Berücksichtigung aller Faktoren zu beschaffen.

1.7. Mit hg. Erkenntnissen vom 13.6.2025 und vom 29.7.2025 zu GZ: LVwG-840313 wurde in Stattgabe des Provisorialantrags der Antragstellerin vom 5.6.2025 der Lauf der Angebotsfrist im gegenständlichen Vergabeverfahren ausgesetzt und der Auftraggeberin die Angebotsöffnung (erstreckt bis 5.9.2025) untersagt.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Derzeit wird für den Winterdienst auf den Landesstraßen in Oberösterreich einerseits Siedesalz und andererseits Steinsalz als Auftausalz verwendet, wobei eine Trockensalzstreuung nur gering zur Anwendung kommt.

2.2. Die Parameter „Feuchtigkeitsgehalt", „Gehalt an NaCl", „Sulfatgehalt" und „Korngrößenverteilung" sind aus technischer Sicht des Straßenwesens wesentliche Kennwerte, die die Güte, den wirtschaftlichen Einsatz und ökologische Aspekte von auftauenden Streumitteln beschreiben und bewerten. Auch der Gehalt an wasserunlöslichen Stoffen stellt ein solches Qualitätskriterium dar:

2.2.1. Der Feuchtegehalt von Auftausalz im Anlieferungszustand ist aus technischer Sicht des Straßenwesens wesentlich für die mittel- und langfristige Lagerfähigkeit des Salzes und hat daher Relevanz für die Qualität und Kosten von Auftausalz für die Verwendung im Winterdienst auf Straßen. Ein höherer Feuchtegehalt führt zu einer geringeren Rieselfähigkeit, was zu Erschwernissen beim Entleeren von Lagersilos und verlängerten Ladezeiten für Streufahrzeuge bis hin zu einer vollkommenen Verhärtung des Auftausalzes im Silo führen kann. Andererseits kann aber auch ein zu geringer Feuchtegehalt des Auftausalzes - unabhängig von der Salzart - bei der Manipulation, etwa bei der Hallenlagerung, zu einer verstärkten Staubentwicklung führen. Dies ist insbesondere im Hinblick auf den Arbeitnehmerschutz zu berücksichtigen.

2.2.2. Der Gehalt an NaCl im Auftausalz gibt den Anteil an tatsächlich tauwirksamem Stoff im Auftausalz an. Ein höherer Anteil an NaCl bedeutet, dass bei gleicher Streumenge eine höhere Tauleistung auftritt. Damit kann aus technischer Sicht des Straßenwesens der Gehalt an NaCl - in der in den Zuschlagskriterien genannten Abstufung - Relevanz für die Qualität (höhere wirksame Tauleistung), die Kosten (geringerer monetärer Aufwand in der Beschaffung je Reinmasse an NaCl) und die ökologischen Aspekte (geringerer Treibstoffverbrauchs der Räumfahrzeuge je Reinmasse an NaCl) für die Verwendung von Auftausalz im Winterdienst auf Straßen haben.

2.2.3. Der Sulfatgehalt ($SO4^{2-}$) von Auftausalz hat aus technischer Sicht des Straßenwesens Relevanz für die Verwendung im Winterdienst auf Straßen, weil Sulfate die zementöse Phase von Betonbauteilen angreifen und schädigen können. Der Sulfatgehalt kann (jedenfalls) im Falle der Überschreitung des Grenzwertes der technischen Norm von 1,0 % Relevanz für die Kosten (höherer Reparaturaufwand, geringere Lebensdauer von Betonstraßen und angrenzenden Bauteilen) und ökologischen Aspekte (höherer Ressourcenverbrauch und Treibhausgasemissionen bei vorzeitiger Erneuerung von Betonstraßen und angrenzenden Bauteilen) für die Verwendung von Auftausalz im Winterdienst auf Straßen haben.

2.2.4. Während Feinanteile im Auftausalz zu einer raschen Anfangstauleistung beitragen und somit positiv wirken, können aus technischer Sicht des Straßenwesens sehr feine Bestandteile (Durchgang 0,125 mm Sieb) zu Nachteilen in der Qualität und bei den Kosten sowie den ökologischen Auswirkungen bei der Verwendung von Auftausalz für den Winterdienst auf Straßen haben. Vor allem führen sehr feine Bestandteile zu einer erhöhten Staubentwicklung im Fall der Trockenstreuung. Sie stehen daher in geringerem Ausmaß zur Tauleistung zur Verfügung und erhöhen gleichzeitig den direkten Umwelteintrag. Ebenso wirken die sehr feinen Bestandteile durch die hohe spezifische Oberfläche und die

hygroskopischen Eigenschaften stärker feuchteaufnehmend, was die Verklumpungswahrscheinlichkeit bei längerer Lagerung im Silo erhöht.
Auch hohe Anteile an groben Bestandteilen (Rückstand am 3,15 mm Sieb) können aus technischer Sicht des Straßenwesens negative Auswirkungen auf den Winterdienst auf Straßen haben, da sie sich langsamer in Wasser lösen und damit die anfängliche Tauleistung des Auftausalzes reduzieren. Bei einem höheren Grobkornanteil steigt daher die auszubringende Menge an Auftausalz für gleiche anfängliche Tauleistung. Schließlich ist die Abrasivität von groben Bestandteilen tendenziell höher, was zu stärkerem Verschleiß an Bauteilen wie Förderschnecken, Verteilscheiben etc. führen kann. Daher kann auch ein Grobkornanteil - in der in den Zuschlagskriterien genannten Abstufung - Relevanz für die Qualität und Kosten für die Verwendung von Auftausalz im Winterdienst auf Straßen haben.
Die Kornverteilung hat aus technischer Sicht des Straßenwesens insgesamt aber eine ähnliche Auswirkung auf die Qualität, Kosten und ökologischen Aspekte von Auftausalz für die Verwendung im Winterdienst wie die Parameter „Feuchtigkeitsgehalt", „Gehalt an NaCl" und „Sulfatgehalt".
2.2.5. Ein zu hoher Anteil an wasserunlöslichen Bestandteilen im Auftausalz kann aus technischer Sicht des Straßenwesens zu Verwehungen (mit Auswirkungen auf etwa Gewässerschutzanlagen) und zu Feinstaub führen, der jedoch im Vergleich zu den sonstigen Emittenten wie etwa Verkehr, Industrie und Haushalt von geringerer Bedeutung ist.
2.2.6. Aus technischer Sicht des Straßenwesens ist bei Straßen mit Verkehrsbelastungen von > 3.000 Kfz/24 h - im Hinblick auf das Auftreten von Feinstaubemissionen (PM10) - die Anwendung von auftauenden Streumitteln wie Auftausalz ökologisch vorteilhafter als die Anwendung von abstumpfenden Streumitteln wie Splitt-Streuung. Es gibt derzeit keinen für einen Auftraggeber verlässlichen Bewertungsrahmen, um den Lebenszyklus der verschiedenen Salzarten fair bei der Angebotsbewertung berücksichtigen zu können.

3. Beweiswürdigung:
3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsicht in den Vergabeakt der Auftraggeberin und in die von den Parteien vorgelegten Urkunden. Im Nachprüfungsverfahren wurde Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. D__ als nichtamtlicher Sachverständiger beigezogen. Er ist Leiter des Forschungsbereichs Straßenwesen am Institut für Verkehrswissenschaften der Fakultät für Bau- und Umweltingenieurwesen der E__ und hatte die Aufgabe, die monierten Zuschlagskriterien aus technischer Sicht des Straßenwesens fachlich zu beurteilen. Das schriftliche Gutachten des Sachverständigen vom 7.5.2025 wurde mit den Parteien in der hg. Verhandlung am 4.9.2025 im Detail sachlich und rechtlich erörtert. Zu den ergänzenden Fragen der Parteien in der hg. Verhandlung konnte der Sachverständige abschließend fachlich Stellung nehmen und es stellten die Parteien auch keine weiteren Beweisanträge mehr. Das gegenständliche Erkenntnis konnte damit zu den entscheidungswesentlichen Rechtsfragen auf das unbestritten hohe Fachwissen

des unbefangenen Sachverständigen gestützt werden. Zu den Feststellungen im Einzelnen:

3.2. Die Feststellungen zu Punkt 2.1. basieren zwanglos auf den Protokollangaben des informierten Vertreters der Auftraggeberin in der hg. Verhandlung. Diesen Angaben standen keine Beweismittel und kein widersprechendes Parteienvorbringen der Antragstellerin entgegen.

3.3. Zu den Feststellungen zu Punkt 2.2. ist zunächst anzumerken, dass zwischen den Parteien letztlich Einigkeit darüber bestand, dass die im Rahmen der Zuschlagskriterien der Ausschreibung festgelegten Parameter – wie vom Sachverständigen gutachterlich bestätigt - fachlich anerkannte Qualitätskriterien für Auftausalz darstellten. Zudem wurde das in der Ausschreibung der Auftraggeberin festgelegte Verhältnis der maximal erreichbaren Prozentpunkte bei der Angebotsbewertung – nämlich maximal 78 Prozentpunkte für das Zuschlagskriterium Preis und maximal 22 Prozentpunkte für das Zuschlagskriterium Qualität – von der Antragstellerin nicht infrage gestellt. Auch der Sachverständige hat dieses Verhältnis sachlich nicht beanstandet.

Das widerstreitende Vorbringen der Parteien beschränkte sich im Ergebnis einerseits auf die Punktesysteme, die in der Angebotsbewertung der Ausschreibung beim jeweiligen Parameter (Feuchtigkeitsgehalt, Gehalt an NaCl, Sulfatgehalt) festgelegt wurden. Andererseits war bei den Parametern „Kornverteilung" und „Gehalt an wasserunlöslichen Stoffen" die Höhe der in Angebotsbewertung vorgesehenen Bepunktung jeweils strittig. Der Sachverständige konnte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dabei aufgrund seiner technischen Expertise im Bereich des Straßenwesen überzeugend im Detail erläutern, wie relevant der jeweilige Parameter für den Einsatz von Auftausalz im Winterdienst auf Straßen ist. Er veranschaulichte seine technischen Ausführungen zu den Eigenschaften und Auswirkungen von Auftausalz dabei auch anhand zahlreicher Beispiele. Die Parteien traten den ergänzenden gutachterlichen Ausführungen des Sachverständigen in der hg. Verhandlung – wie dargetan - nicht mehr entgegen. Zu den Parametern im Einzelnen:

3.3.1. Zum Feuchtigkeitsgehalt (Punkt 2.2.1.)

Die von beiden Parteien angeführte ÖNORM EN 16811-1 (Winterdienstausrüstung – Enteisungsmittel; Teil 1: Natriumchlorid- Anforderungen und Prüfmethoden) legt für trockenes Salz einen maximalen Feuchtegehalt von 0,6 % Masseanteil fest (vgl. Tabelle 2 – Feuchtigkeitsgrenzwerte für Natriumchlorid zu Punkt 4.2 Feuchtegehalt). Zudem wird darin für Steinsalz ein Mindestfeuchtegehalt von 0,2 % Masseanteil empfohlen, „um beim Verladen und Verwenden von Salz Staub zu vermeiden". Nach der unbestritten gebliebenen Fachmeinung des Sachverständigen kann diese Staubentwicklung - und damit verbundene Arbeitnehmerschutzaspekte - bei jeder Salzart auftreten, wenn das Auftausalz in einer Halle eingelagert wird. Die vom Sachverständigen unter diesem Aspekt vorgeschlagene lineare Punktevergabe im Bereich von 0,2 % bis 0,6 % Masseanteil für den Feuchtegehalt des Auftausalzes war damit für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gut nachvollziehbar. Daran änderte im Übrigen auch die

Protokollangabe des informierten Vertreters der Auftraggeberin in der hg. Verhandlung, wonach ausschließlich in Silos eingeblasen werde, schon deshalb nichts, da die Ausschreibung selbst davon ausgeht, dass „in die Silos/Hallen eingeblasen" werde (Angebot, Punkt B 7.1).

3.3.2. Zum Gehalt an NaCl (Punkt 2.2.2.):

Der Sachverständige konnte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verständlich darlegen, dass der Gehalt an Natriumchlorid nicht nur im Hinblick auf die Tauleistung von Auftausalz zu bewerten ist. Nach seiner fachlichen Einschätzung sind für einen Straßenerhalter auch die höheren Transportkosten und -immissionen relevant, die bei der Verwendung von Auftausalz mit geringerer Tauleistung auftreten können. Diese Argumentation erschien dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Hinblick auf die erforderlichen zusätzlichen Fahrten, um die gleiche Tauleistung zu erzielen, schlüssig. Es war daher gut nachvollziehbar, dass der Sachverständige die lineare Bepunktung in der Ausschreibung der Auftraggeberin als sachlich beurteilte. Der Hinweis der Antragstellerin auf die Ergebnisse des vorgelegten Gutachtens von F__ zur Tauleistung von Natriumchlorid stand der Fachmeinung des Sachverständigen damit im Ergebnis nicht entgegen.

3.3.3 Zum Sulfatgehalt (Punkt 2.2.3.):

3.3.3.1. Zum Verweis der Antragstellerin auf die vorgelegten Gutachten von G__ und F__ konnte der Sachverständige das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zunächst eindrucksvoll auf die derzeit noch fluide Studienlage zu den negativen Auswirkungen des Sulfatgehalts von Auftausalz auf Betonbauten hinweisen. Besonders betroffen sind dabei nach seinen Ausführungen „klassische" C3A-freie Betonbauten in Österreich. Diese weisen keine entsprechende Widerstandsfähigkeit gegen Sulfatangriffe auf, was Kostenfolgen (zB für Reparaturen) und negative ökologische Auswirkungen für einen Straßenerhalter bedeuten kann. Vor diesem Hintergrund erschien es dem Landesverwaltungs-gericht Oberösterreich auch schlüssig, dass der Sachverständige der Auftraggeberin sachlich zugestand, den Sulfatgehalt bei der Beschaffung von Auftausalz im Rahmen einer Prognoseentscheidung grundsätzlich zu berücksichtigen.

3.3.3.2. Nach dem nationalen Anhang zur ÖNORM EN 16811-1 darf Natriumchlorid in Österreich einen Sulfatgehalt von maximal 1,0 % Masseanteil aufweisen. Vor diesem Hintergrund bewertete der Sachverständige nachvollziehbar eine lineare Bepunktung des Sulfatgehalts im Bereich zwischen 0 % und 1 % als sachgemäß.

Die Auftraggeberin lieferte hingegen keine ausreichende sachliche Begründung für die Abweichung ihrer Bepunktung vom Grenzwert dieser ÖNORM: Die von ihr festgelegte Höchstpunktzahl für einen Sulfatgehalt zwischen 0 % und 0,05 % basierte vielmehr auf der ÖNORM B4710-1 (Beton). Diese Norm berücksichtigt jedoch, wie der Sachverständige schlüssig darauf hinwies, nicht den maßgeblichen Sulfatgehalt - im Auftausalz selbst -, den die einschlägige ÖNORM für Natriumchlorid festlegt. Gleiches galt für den Umstand, dass das

Bewertungssystem der Ausschreibung keine Punktevergabe (bereits) ab einem Sulfatgehalt von 0,7 % vorsah. Auch hierfür konnte die Auftraggeberin nach der schlüssigen Fachmeinung des Sachverständigen keine sachliche Rechtfertigung liefern, die eine Abweichung vom ÖNORM-Grenzwert von 1,0 % erklärt.

3.3.4. Zur Kornverteilung (Punkt 2.2.4.):

Der Sachverständige konnte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Risiken eines höheren Feinanteils im Auftausalz anhand von Beispielen (zB Verwehungsgefahr, Verklumpungsgefahr) anschaulich verständlich machen. Damit lag es für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch nahe, dass sich daraus wirtschaftliche Schäden sowie ökologische Nachteile für einen Straßenerhalter ergeben können.

Zum Hinweis der Antragstellerin auf das vorgelegte Gutachten von F__ konnte der Sachverständige das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch seine technischen Ausführungen davon überzeugen, dass ein höherer Grobkornanteil die kurzzeitige Tauwirkung von Auftausalz deutlich verringert – insbesondere, wenn der Straßenerhalter eine sehr kurzfristige Tauleistung („10-Minuten-Bereich") zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit benötigt. Der Sachverständige betonte dabei die Problematik, dass die Phasen eines Frost-Tau-Wechsels klimatisch ansteigen. Gerade in diesen Phasen muss ein Straßenerhalter sehr schnell auf den Straßenzustand reagieren können.

Gleichzeitig konnte der Sachverständige dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aber auch gut nachvollziehbar technisch darlegen, dass die festgelegte höhere Gesamtpunktzahl von maximal 6 Prozentpunkten nicht angemessen ist, sondern - im Vergleich mit den Auswirkungen der weiteren Parameter „Feuchtigkeitsgehalt", „Gehalt an NaCl" und „Sulfatgehalt" - vielmehr eine einheitliche Bewertung (maximal 4 Prozentpunkte) der Parameter in der Ausschreibung sachlich gerechtfertigt wäre. Die Auftraggeberin konnte die festgelegte höhere Punktzahl dabei lediglich historisch begründen. Nach den plausiblen Ausführungen des Sachverständigen war diese Begründung jedoch nicht mehr haltbar, da die inzwischen vorherrschende Feuchtsalzstreuung dazu beiträgt, dass die Verwehungsproblematik bei sehr feinen Bestandteilen im Auftausalz deutlich reduziert ist.

3.3.5. Zu den wasserunlöslichen Stoffen (Punkt 2.2.5.):

Der Sachverständige konnte im Rahmen der hg. Verhandlung anhand konkreter Beispiele schlüssig aufklären, dass für einen Straßenerhalter – unabhängig vom Natriumchloridgehalt und somit von der Tauleistung von Auftausalz – aus fachlicher Sicht relevant sein kann, ob das verwendete Auftausalz mehr oder weniger wasserunlösliche Reststoffe hinterlässt. Diese Rückstände können beispielsweise durch Verwehungen zu Einträgen bei Gewässerschutzanlagen führen oder zu Feinstaub durch Zermalmungen werden. Gleichzeitig erklärte der Sachverständige unter Verweis auf sonstige Emittenten (wie Verkehr, Industrie, etc.) aber auch plausibel, dass dieser Aspekt im Vergleich zu anderen Parametern (Feuchtegehalt, Gehalt an NaCl bzw. an Sulfat) eine geringere Bedeutung für einen Straßenerhalter hat. Nach der unbestrittenen Expertise des Sachverständigen

sollte diese Gewichtung durch eine reduzierte Bepunktung (maximal 2 Prozentpunkte) in der Angebotsbewertung der Ausschreibung berücksichtigt werden.
3.4. Die Feststellungen zu Punkt 2.2.6. basieren ebenfalls auf den aufgrund seiner Fachkunde für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen, die den aktuellen Stand der Wissenschaft wiedergaben und auch von den Parteien nicht in Abrede gestellt wurden.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:
4.1. Gemäß § 1 Abs. 1 Oö. Vergaberechtsschutzgesetz 2006 (Oö. VergRSG 2006) regelt dieses Landesgesetz den Rechtsschutz gegen Entscheidungen von Auftraggebern in Verfahren nach den bundesrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens (Vergabeverfahren), die gemäß Art. 14b Abs. 2 Z 2 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in den Vollzugsbereich des Landes fallen. Die Auftraggeberin ist als Land Oberösterreich öffentliche Auftraggeberin iSd Art. 14b Abs. 2 Z 2 lit. a B- VG und unterliegt das gegenständliche Nachprüfungsverfahren damit den Bestimmungen des Oö. VergRSG 2006.
4.2. Gemäß Art. 14b Abs. 3 B-VG iVm § 2 Abs. 1 Oö. VergRSG 2006 obliegt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Gewährung von Rechtsschutz gegen Entscheidungen der Auftraggeber bzw. Auftraggeberinnen im Sinn des § 1 Abs. 1 Oö. VergRSG 2006. Gemäß § 2 Abs. 3 Oö. VergRSG 2006 ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bis zur Zuschlagserteilung bzw. bis zum Widerruf eines Vergabeverfahrens zum Zweck der Beseitigung von Verstößen gegen die bundesgesetzlichen Vorschriften auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens und die dazu ergangenen Verordnungen oder von Verstößen gegen unmittelbar anwendbares Unionsrecht zuständig zur Erlassung einstweiliger Verfügungen sowie zur Nichtigerklärung gesondert anfechtbarer Entscheidungen (§ 2 Z 15 lit. a BVergG 2018) des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin im Rahmen der vom Antragsteller bzw. von der Antragstellerin geltend gemachten Beschwerdepunkte.
4.3. Der gegenständliche Antrag war rechtzeitig und zulässig. Nach der Ausschreibung der Auftraggeberin erfolgte die Vergabe des Lieferauftrags im Wege eines offenen Verfahrens im Oberschwellenbereich. Es war evident, dass die Antragstellerin als Produzentin von Steinsalz Interesse hatte, sich am gegenständlichen Vergabeverfahren als Bieterin zu beteiligen und – im Falle der Zuschlagerteilung – durch den gegenständlichen Lieferauftrag einen Betriebsgewinn zu erzielen.
4.4. Mit dem gegenständlichen Nachprüfungsantrag bekämpfte die Antragstellerin die Ausschreibung und damit eine gesondert anfechtbare Entscheidung der Auftraggeberin iSd des § 2 Z 15 lit. a sublit. aa BVergG 2018. Gemäß § 7 Abs. 1 Oö. VergRSG 2006 hat das Landesverwaltungsgericht eine im

Zuge eines Vergabeverfahrens ergangene gesondert anfechtbare Entscheidung eines Auftraggebers (hier: Ausschreibung) für nichtig zu erklären, wenn

1. sie (oder eine ihr vorangegangene nicht gesondert anfechtbare Entscheidung) den Antragsteller in dem von ihm geltend gemachten Recht verletzt, und,

2. diese Rechtswidrigkeit für den Ausgang des Vergabeverfahrens von wesentlichem Einfluss ist.

„Sache" des Vergabenachprüfungsverfahrens ist damit die Frage, ob der Antragsteller durch eine bestimmte Entscheidung des Auftraggebers in den von ihm geltend gemachten subjektiven Rechten (wesentlich) verletzt worden ist (vgl. VwGH 29.7.2025, Ra 2023/04/0044).

4.5. Nach der Bestimmung des § 20 Abs. 1 BVergG 2018 sind Vergabeverfahren unter Beachtung der unionsrechtlichen Grundsätze wie insbesondere der Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter, der Nichtdiskriminierung, der Verhältnismäßigkeit, der Transparenz sowie des freien und lauteren Wettbewerbes und unter Wahrung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit durchzuführen.

4.6. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Auftraggeber, sofern – wie hier - das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot gewählt werden soll, grundsätzlich frei, die Kriterien für die Zuschlagserteilung festzulegen. Die Kriterien müssen lediglich der Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes für den konkreten Auftraggeber dienen. Ebenso müssen sie die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechtes respektieren, einen wirksamen und fairen Wettbewerb ermöglichen und effektiv überprüfbar sein. Der Auftraggeber ist aber nicht nur bei der Auswahl der Zuschlagskriterien grundsätzlich frei, sondern auch bei deren Gewichtung, sofern diese eine Gesamtwürdigung der Kriterien ermöglicht, die der Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes dienen. Nach dem BVergG 2018 liegt nur dann ein gesetzeskonformes Zuschlagsmodell auf der Basis des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses vor, wenn mehrere Kriterien festgelegt worden sind, die eine vergleichende Bewertung des Leistungsniveaus jedes einzelnen Angebotes (gemessen am Auftragsgegenstand) ermöglichen, und diese Zuschlagskriterien tatsächlich Relevanz bei der Ermittlung des besten Angebotes haben könnten. Da es sich um eine Prognoseentscheidung des Auftraggebers bei der Festlegung der Zuschlagskriterien handelt, kann nicht verlangt werden, dass sich diese Relevanz jedenfalls verwirklichen muss (vgl. VwGH 25.6.2024, Ra 2021/04/0099, mwN und unter Hinweis auf die Erläuterungen zum BVergG 2018 RV 69 BlgNR 26. GP 117, 118).

4.7. Zu den monierten Zuschlagskriterien im Einzelnen:

4.7.1. Zum Feuchtigkeitsgehalt:

Aus technischer Sicht des Straßenwesens ist es sachlich nicht begründbar, für einen Feuchtegehalt des Auftausalzes von 0,2 % und kleiner – und damit unterhalb des technisch empfohlenen Mindestfeuchtegehalts - Bestbieterpunkte im Rahmen der Angebotsbewertung zu vergeben, zumal ein zu geringer Feuchtegehalt zu erhöhter Staubentwicklung etwa bei der Einbringung des Auftausalzes in Hallen

führen kann. Das in der Ausschreibung vorgesehene Zuschlagskriterium für den Parameter „Feuchtigkeitsgehalt" ermöglichte daher in dieser Form nicht die Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes für Auftausalz.

4.7.2. Zum Gehalt an NaCl:

Wie festgestellt, kann der Gehalt an NaCl nicht nur Relevanz für die Qualität von Auftausalz (höhere wirksame Tauleistung) haben, sondern es ist dieser Gehalt auch unter dem Gesichtspunkt der Kosten (geringerer monetärer Aufwand in der Beschaffung je Reinmasse an NaCl) und der Ökologie (geringerer Treibstoffverbrauchs der Räumfahrzeuge je Reinmasse an NaCl) für einen Straßenerhalter bei der Verwendung von Auftausalz im Winterdienst auf Straßen von Bedeutung. Die in der Ausschreibung vorgesehene lineare Bepunktung des Parameters „Gehalt an NaCl" stellte sich damit als sachlich dar und diente der Auftraggeberin zur Ermittlung des Bestangebots für Auftausalz.

4.7.3. Zum Sulfatgehalt:

Im Rahmen einer Prognoseentscheidung kann ein Auftraggeber als Straßenerhalter derzeit davon ausgehen, dass die Höhe des Sulfatgehalts im Auftausalz Relevanz für die Kosten (höherer Reparaturaufwand, geringere Lebensdauer von Betonstraßen und angrenzenden Bauteilen) und ökologischen Aspekte (höherer Ressourcenverbrauch und Treibhausgasemissionen bei vorzeitiger Erneuerung von Betonstraßen und angrenzenden Bauteilen) für die Verwendung im Winterdienst auf Straßen haben kann. Da das Zuschlagskriterium in der Ausschreibung jedoch aus technischer Sicht des Straßenwesens einerseits einen Sulfatgehalt von bis zu 0,05 % unsachlich unberücksichtigt ließ und andererseits – abweichend vom Grenzwert der Norm - schon ab einem Sulfatgehalt von 0,7 % eine unsachliche Bewertung mit „0" Prozentpunkte vorsah, ermöglichte das Zuschlagskriterium in der in der Ausschreibung festgelegten Form nicht die Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes für Auftausalz.

4.7.4. Zur Kornverteilung:

Die Bewertung der Kornverteilung in der Ausschreibung mit maximal 6 Prozentpunkten war – im Vergleich zur Bewertung des Feuchte-, NaCl- und Sulfat-Gehalt von Auftausalz mit jeweils maximal 4 Prozentpunkten - aus technischer Sicht des Straßenwesens unsachlich, da diese Parameter insgesamt gleiche Auswirkungen auf die Qualität, Kosten und ökologische Aspekte der Verwendung von Auftausalz im Winterdienst auf Straßen für einen Straßenerhalter haben. Das Bewertungsschema ermöglichte in der in der Ausschreibung festgelegten Form daher nicht die Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes für Auftausalz.

4.7.5. Zu den wasserunlöslichen Stoffen:

Ein steigender Anteil an NaCl führt gleichzeitig dazu, dass der Gehalt an nicht NaCl-Stoffen sinkt. Diese letztgenannten Reststoffe können entweder wasserlöslich oder wasserunlöslich sein und es stellt sich aus technischer Sicht des Straßenwesens grundsätzlich als sachlich dar, die Auswirkungen der verbleibenden wasserunlöslichen Stoffe im Rahmen eines Zuschlagskriteriums zu bewerten. Eine im Vergleich etwa zum Parameter „Gehalt an NaCl" idente Bewertung dieses

Parameters (mit maximal 4 Prozentpunkten) würde aber zu einer unsachlichen Besserstellung von Salzen mit hohem NaCl-Gehalt im Rahmen der Angebotsbewertung führen, weshalb dieses Kriterium nicht auch die Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes für Auftausalz ermöglichte.

4.8. Wie dargestellt müssen die Zuschlagskriterien einen wirksamen und fairen Wettbewerb gewährleisten und es ist der Auftraggeber an die allgemeinen (unionsrechtlichen) Vergabegrundsätze (insbesondere das Diskriminierungsverbot) sowie das allgemeine Sachlichkeitsgebot gebunden (vgl. *Hofbauer/Kefer* in *Heid/Reisner* [Hrsg], Handbuch Vergaberecht [3. Lfg 2025], Rz 308). Zuschlagskriterien sollen entsprechend dem Stand der Technik und des Wissens eine eindeutige und neutrale Bewertung der Angebote ermöglichen (vgl. VwGH 22.4.2029, 2007/04/0065):

Die Antragstellerin wurde durch die monierte Ausschreibung der Auftraggeberin in ihrem geltend gemachten Recht auf Teilnahme an einem vergaberechtskonformen Vergabeverfahren, insbesondere unter Berücksichtigung der vergaberechtlichen Bestimmungen über die korrekte Wahl der Zuschlagskriterien verletzte, da – wie in Punkt 4.7. dargestellt – die aus technischer Sicht des Straßenwesens unsachliche Ausgestaltung einzelner Zuschlagskriterien nicht die notwendige objektive Ermittlung des wirtschaftlichen günstigsten Angebots für die gegenständliche Ausschreibung betreffend die Lieferung von Auftausalz ermöglichte.

4.9. Die Zuschlagskriterien dienten der Bewertung der Angebote und damit der Ermittlung des Bestangebots für die gegenständliche Ausschreibung, weshalb die dargestellte Rechtswidrigkeit der Zuschlagskriterien auch von wesentlichem Einfluss auf den Ausgang des Vergabeverfahrens war. Diese Vergaberechtswidrigkeit konnte nur durch die Nichtigerklärung der gesamten Ausschreibung der Auftraggeberin beseitigt werden. Im Falle der Nichtigerklärung bloß einzelner (vergaberechtswidrig ausgestalteter) Zuschlagskriterien wäre hingegen keine Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots für die gegenständliche Ausschreibung mehr möglich gewesen, zumal die Zuschlagskriterien in ihrer Gesamtheit der Angebotsbewertung die Grundlage geben (vgl. dazu VwGH 1.2.2024, Ro 2020/04/0020, Rn 65, wonach eine Streichung einzelner Bestimmungen - anstelle der Nichtigerklärung der gesamten Ausschreibung – u. a. dann nicht in Betracht kommt, wenn die Ausschreibung dadurch einen gänzlich anderen Inhalt bekäme; vgl. auch *Reisner* in *Schramm/Aicher/Fruhmann* [Hrsg], Kommentar zum Bundesvergabegesetz 2018 [2. Lfg 2021] zum insoweit vergleichbaren § 347 BVergG 2018 Rz 29).

4.10. Der Vollständigkeit halber ist zum Vorbringen der Antragstellerin zu § 20 Abs. 5 BVergG 2018 auf die erwähnten Erläuterungen zum BVergG 2018 (*aaO* 53) zu verweisen, wonach eine umweltgerechte Beschaffung in erster Linie an der korrekten Festlegung des Auftragsgegenstandes – hier: Lieferung von Auftausalz (unter Berücksichtigung der technischen Normen u.a. zur Umweltverträglichkeit; anstatt abstumpfende Streumittel) – durch den Auftraggeber anzuknüpfen hat. Nach der Literatur (zur vergleichbaren Vorgängerbestimmung des § 19 Abs. 5

BVergG 2006) lässt sich aus dem Wortlaut des Gesetzes selbst aber kein bestimmtes zu beachtendes oder anzustrebendes ökologisches "Niveau" ableiten (vgl. *Eilmansberger/ Fruhmann* in *Schramm/Aicher/Fruhmann* [Hrsg], Kommentar zum Bundesvergabegesetz 2006 [1. Lfg 2009] zu § 19 BVergG Rz 87). Das Ermittlungsverfahren ergab dazu auch - wie festgestellt -, dass es derzeit noch keinen ausreichend fachlich belastbaren Bewertungsrahmen betreffend den Lebenszyklus der verschiedenen Salzarten zur Verwendung als Zuschlagskriterium gibt.

5. Im Hinblick auf ihr Obsiegen im gegenständlichen Nachprüfungsverfahren und im Provisorialverfahren (vgl. Punkt 1.7.) gebührt der Antragstellerin gemäß § 23 Abs. 1 und 2 Oö. VergRSG 2006 der Ersatz der von ihr entrichteten Pauschalgebühren in Höhe von 3.000 Euro (§ 1 Abs. 1 Z 10 und Abs. 2 Oö. Vergabe-Pauschalgebührenverordnung 2014).

6. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (siehe die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack